

Öffentliche Vermessungsstelle Stadtverwaltung Kaiserslautern, Abt. Stadtvermessung	Antragsnummer bG 00082696/2023	Datum 11.10.2024	Seite (von Seiten) 1 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Stadtverwaltung Kaiserslautern Referat für Stadtentwicklung Abteilung Stadtvermessung Willi-Brandt-Platz 1 67657 Kaiserslautern	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz	
	Gemeinde Kaiserslautern	
	Gemarkung Hohenecken	Gemarkungsnummer 5003
	Flur ---	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 2023/029	Flurstück(e) 123/8 u.a.	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) Kaiserslautern, 11.10.2024
--

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Katrin Schwarz, Vermessungsamtfrau
--

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LG Verm aufgenommen.

Öffentliche Vermessungsstelle Stadtverwaltung Kaiserslautern, Abt. Stadtvermessung	Antragsnummer bG 00082696/2023	Datum 11.10.2024	Seite (von Seiten) 2 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Der anwesenden Eigentümerin nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Es wurden keine Bedenken geäußert.

Auf die Durchführung der Anhörung der Beteiligten zu lfd. Nr. 2 bis 116 nach Anlage 1 wurde verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben weil: es sich lediglich um die Wiederherstellung und Abmarkung von Grenzpunkten bereits festgestellter Grenzen handelt.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Einzelne Grenzpunkte von bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Die Abmarkung der Grenzpunkte „A“ wird aus folgenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen: Das Einbringen einer dauerhaften Abmarkung war auf Grund örtlicher Hindernisse (Laterne, Mauer, Hecke) nicht möglich.

Öffentliche Vermessungsstelle Stadtverwaltung Kaiserslautern, Abt. Stadtvermessung	Antragsnummer bG 00082696/2023	Datum 11.10.2024	Seite (von Seiten) 3 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden der anwesenden Eigentümerin durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesende Eigentümerin wird darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei (Bezeichnung und Anschrift der öffentlichen Vermessungsstelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat)
erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesende wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

Öffentliche Vermessungsstelle Stadtverwaltung Kaiserslautern, Abt. Stadtvermessung	Antragsnummer bG 00082696/2023	Datum 11.10.2024	Seite (von Seiten) 4 (4)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

6. Rechtsbehelfsverzicht

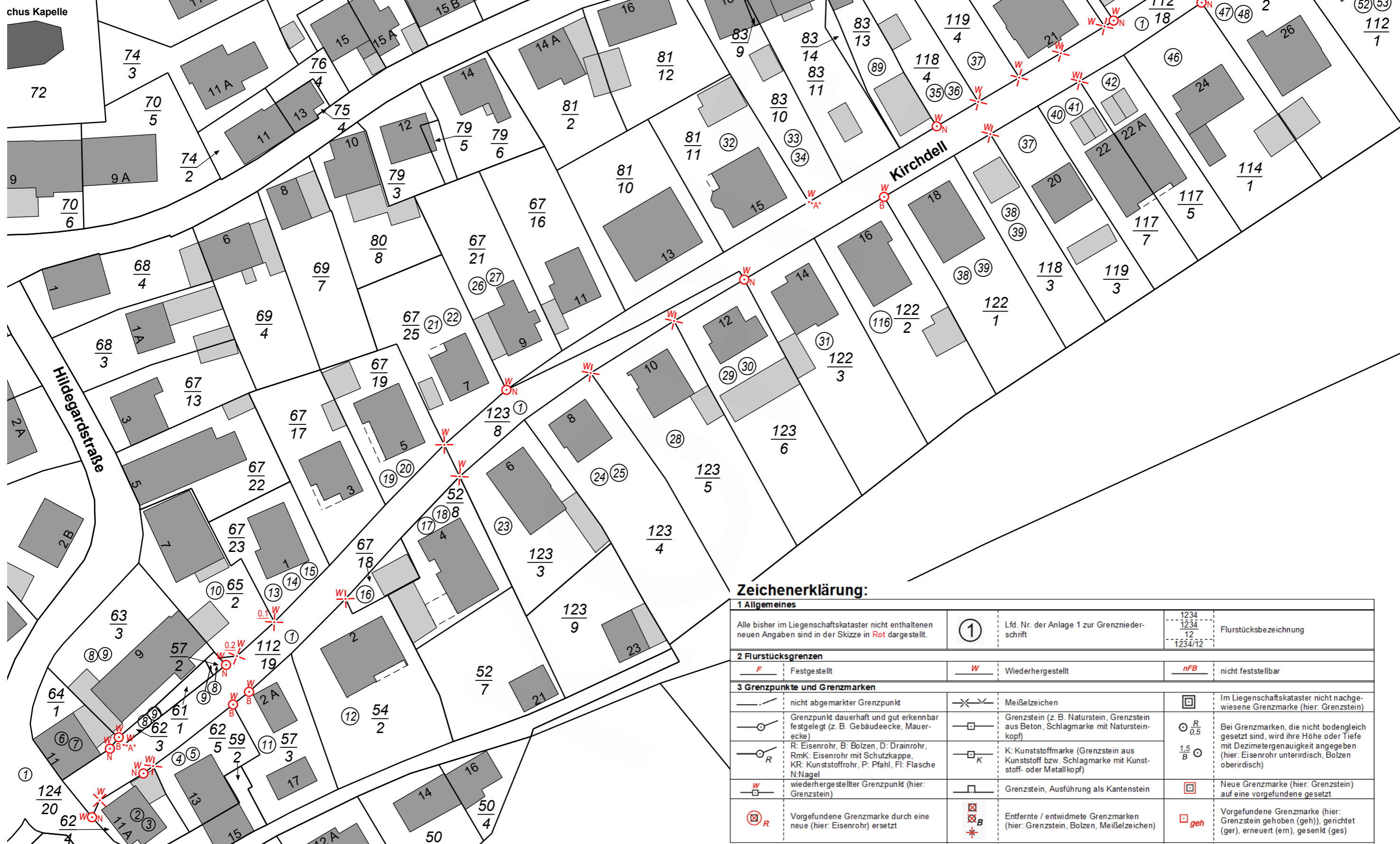
Die Eigentümerin erklärt durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden ist und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichtet.

Katrin Schwarz, Vermessungsamtfrau

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

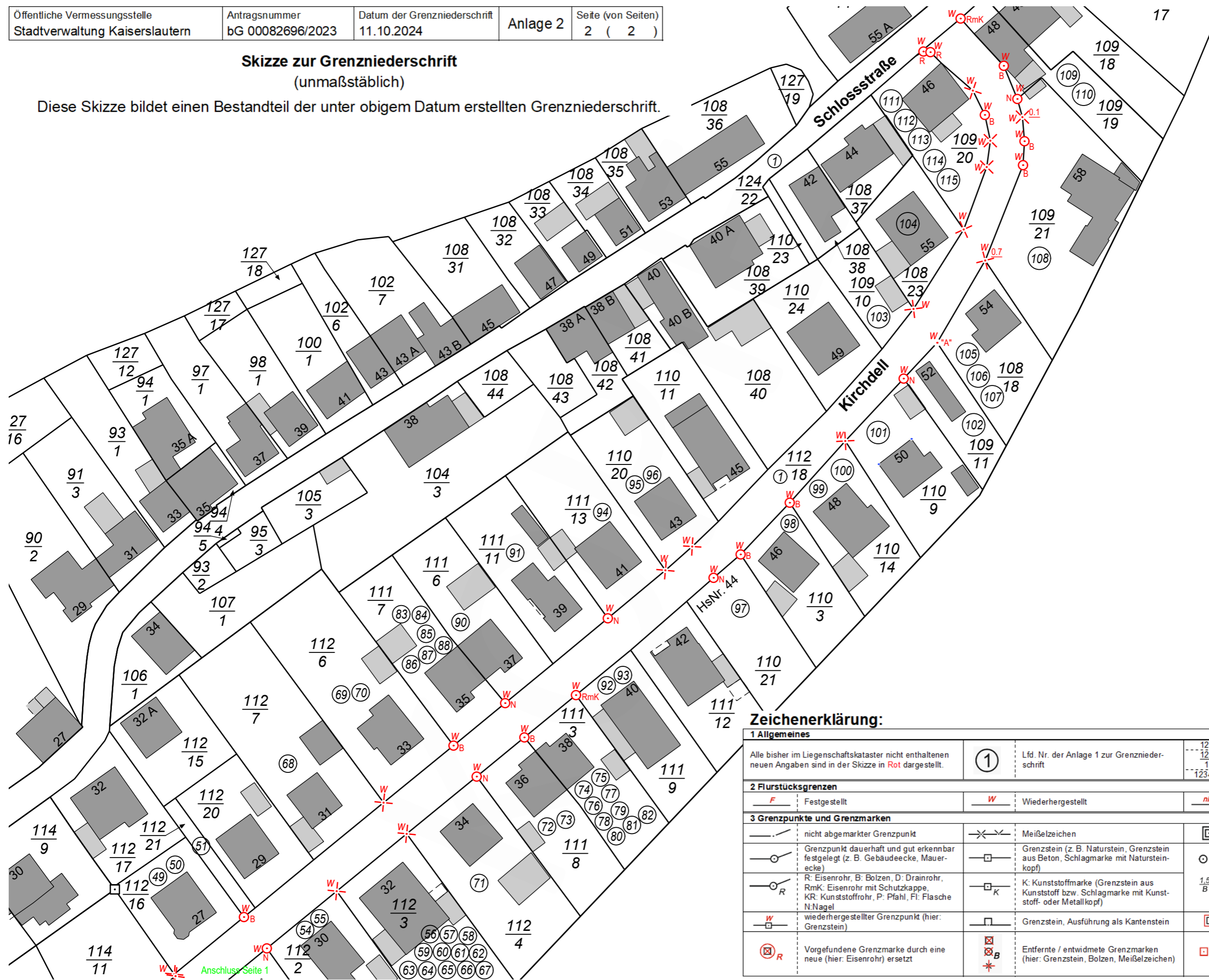


Zeichenerklärung:

1 Allgemeines							
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	<table border="1"> <tr> <td>1234</td> <td rowspan="3">Flurstücksbezeichnung</td> </tr> <tr> <td>1234</td> </tr> <tr> <td>12</td> </tr> </table>	1234	Flurstücksbezeichnung	1234	12
1234	Flurstücksbezeichnung						
1234							
12							
2 Flurstücksgrenzen							
F Festgestellt	W Wiederhergestellt	nFB nicht feststellbar					
3 Grenzpunkte und Grenzmarken							
— / — nicht abgemerkter Grenzpunkt	✕ / ✕ Meißelzeichen	□ Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)					
— ○ — Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)	— □ — Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)	○ $\frac{R}{0,5}$ Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)					
— ○ _R — R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche N: Nagel	— □ _K — K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)	○ $\frac{1,5}{B}$					
W wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	— □ — Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	□ Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt					
○ _R Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	□ _B Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	□ _{geh} Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)					

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



655
1

Zeichenerklärung:

1 Allgemeines			
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12 Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen			
<u>F</u> Festgestellt	<u>W</u> Wiederhergestellt	<u>nFB</u> nicht feststellbar	
3 Grenzpunkte und Grenzmarken			
— / — nicht abgemerkter Grenzpunkt	— X — Meißelzeichen	□ Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)	
— ○ — Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)	— □ — Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)	○ $\frac{R}{0,5}$ Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)	
— ○ _R — R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, Rmk: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche N: Nagel	— □ _K — K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)	○ $\frac{1,5}{B}$	
<u>W</u> — □ _W — wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	— □ _G — Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	□ Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt	
⊠ _R Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	⊠ _B Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	□ _{geh} Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)	